

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. April 2014

Nr. 45/2014

Inhalt:

Wahlordnung
für die Wahl
zum Studierendenparlament
der
Universität Siegen

Vom 28. April 2014

Wahlordnung
für die Wahl
zum Studierendenparlament
der
Universität Siegen

Vom 28. April 2014

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) i. V. m. § 7 Abs. 2 und 4 Nr. 6 sowie § 15 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (AM Nr. 13/2009), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität Siegen.

§ 2 Wahltermin

Die Wahl zum Studierendenparlament soll im Juni stattfinden. Den genauen Termin legt das Studierendenparlament fest. Die Wahl findet an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl findet allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar statt (§ 54 Abs. 1 S. 3 HG NRW)
- (2) Die Wahl erfolgt nach hochschulweiten Wahllisten.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (4) Die Briefwahl ist möglich.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen, die 35 Tage vor dem 1. Wahltag immatrikuliert sind und im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler aufgeführt sind. Mitglied der Studierendenschaft ist, wer ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (2) Gast- und Zweithörerinnen / Gast- und Zweithörer sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (3) Studierende im Urlaubssemester sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 5 Anzahl der Sitze

Dem Studierendenparlament gehören 25 Mitglieder an.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Für die Wahl zum Studierendenparlament bildet die gesamte Studierendenschaft der Hochschule einen Wahlkreis.
- (2) a) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat fünf Stimmen. Die Wählerin/Der Wähler kann diese Stimmen auf die Listen selbst oder die Kandidatinnen/den Kandidaten verschiedener Listen verteilen.
b) Stimmhäufung ist zulässig.
c) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat die Möglichkeit der Stimmenthaltung.
- (3) Eine hochschulweite Liste im Sinne des § 3 Abs. 2 ist
 - a) eine Liste einer Gruppe von Personen
 - b) die Kandidatur einer einzelnen Person
- (4) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss auf genau einer Liste kandidieren bzw. diese Liste bilden.

§ 7 Mandatsvergabe

- (1) Jede Liste kann direkte Listenmandate und indirekte Listenmandate erhalten.
- (2) a) Die Gesamtzahl der Sitze, die jede Liste erhält, wird gemäß der Gesamtstimmenzahl der Listen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë ermittelt. Die Gesamtstimmenzahl für eine Liste wird durch Aufsummierung der hochschulweiten Stimmen der Kandidatinnen/Kandidaten der Liste selbst ermittelt.
b) Bei Teilerzahlgleichheit zwischen mehreren Listen, fällt bei der Vergabe des letzten Sitzes der Sitz der Liste zu, deren nächste Teilerzahl den niedrigsten Wert hat.
- (3) Die Anzahl der indirekten Listenmandate der jeweiligen Liste wird ermittelt, indem die Gesamtzahl ihrer Stimmen, die keine Kandidatin/keinen Kandidaten sondern die Liste selbst erhalten hat, durch die Anzahl der Stimmen der Kandidatin/des Kandidaten der jeweiligen Liste mit den meisten Stimmen teilt und abrundet.
a) Die auf die Listen entfallenden indirekten Listensitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Listenreihenfolge zugeteilt.
- (4) Die Anzahl der direkten Listenmandate wird ermittelt, indem von der Gesamtzahl der Liste der jeweiligen Liste die Anzahl der indirekten Listensitze abgezogen wird.
a) Die auf die Listen entfallenden direkten Listensitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten für das letzte Mandat der Liste entscheidet das Los.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen/Kandidaten besitzen, so bleiben diese Sitze unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) a) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der freigewordene Sitz der Kandidatin/dem Kandidaten derselben Liste zugeteilt, die/der unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen errungen hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los.
b) Ist auf der Liste keine Kandidatin/kein Kandidat mehr vorhanden, verfällt der Sitz und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.
- (2) Nimmt eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so gelten Abs. 1 a) und 1 b) entsprechend.

§ 9 Wahlorgane

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, dem keine Mitglieder des AStA und keine Kandidatinnen/Kandidaten für das zu wählende Organ angehören dürfen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die vom StuPa spätestens 50 Tage vor dem 1. Wahltag zu wählen sind. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von der Sprecherin/dem Sprecher des Studierendenparlaments einberufen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Sie/Er lädt zu den weiteren Sitzungen ein.
- (4) Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese dürfen, insbesondere bei der Auszählung, keine Kandidatinnen/Kandidaten für das zu wählende Organ sein.
- (5) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter sorgt für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 10

Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter beantragt bei der Hochschulverwaltung ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler.
- (2) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler wird spätestens 30 Tage vor dem 1. Wahltag bis zum Ende der in Abs. 3 genannten Einspruchsfrist öffentlich an geeigneter Stelle ausgehängen.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler müssen bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 16. Tag vor dem 1. Wahltag.
- (4) Wird von der Hochschulverwaltung kein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zur Verfügung gestellt, ist die Wahl unter Vorlage des Studierendenausweises möglich, indem eine entsprechende Eintragung vorgenommen wird.

§ 11

Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl mit Hilfe des AstA und der Fachschaftsräte innerhalb der Studierendenschaft bis zum 30. Tag vor dem 1. Wahltag durch flächendeckende Plakatierung bekannt. Die Bekanntmachung muss insbesondere enthalten:

- a) Den Zeitraum, indem die Wahl stattfindet.
- b) Die Bezeichnung des zu wählenden Organs.
- c) Ort und Zeit der Stimmabgabe an den verschiedenen Standorten.
- d) Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Organs.
- e) Die Frist innerhalb der die Wahlvorschlagslisten beim Wahlausschuss eingereicht werden müssen.
- f) Der Ort an dem die Wahlvorschlagslisten eingereicht werden müssen.
- g) Die Erläuterung des Wahlsystems.
- h) Einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler.
- i) Einen Hinweis auf die Möglichkeit, gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch zu erheben und die hierfür zu beachtenden Fristen.
- j) Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sowie Ort und Termin, wo und wann die Briefwahl zu beantragen ist und die Unterlagen in Empfang genommen werden können.
- k) Einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
- l) Einen Hinweis, welche Unterlagen zur Wahl bzw. zur Beantragung der Briefwahl mitzubringen sind.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Der Wahlausschuss stellt hierfür Formulare zur Verfügung.
- (2) Der Wahlvorschlag umfasst die Bezeichnung der Liste, Name, Matrikelnummer und Fakultät der Kandidatinnen/Kandidaten sowie Bezeichnung des zu wählenden Organs.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung und die vollständige Adresse der Kandidatin/des Kandidaten samt E-Mail-Adresse beizufügen.

§ 13

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Beendigung der in § 12 Abs. 1 genannten Frist, spätestens jedoch bis zum 14. Tag vor dem 1. Wahltag, öffentlich bis zum Ende der Wahl ausgehängen. Sie sollen Wahlliste, Namen, Fakultät und die Bezeichnung des zu wählenden Organs enthalten.
- (2) Die Einspruchsfrist gegen Druckfehler besteht bis zum 7. Tag vor dem 1. Wahltag.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Wahl findet unter Verwendung von Stimmzetteln ohne Wahlumschläge statt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten das zu wählende Organ, die Bezeichnung der Listen, die Namen der Kandidatinnen/des Kandidaten, die Bezeichnung der jeweiligen Fakultät, sowie eine Möglichkeit der Stimmenthaltung.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.
- (2) Die Beantragung der Briefwahlunterlagen erfolgt schriftlich oder persönlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Die Briefwahlunterlagen werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der/dem Beantragenden zugesandt. Persönliche Abholung ist ebenfalls möglich.
- (3) Die Briefwahl muss spätestens am 3. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt werden.
- (4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) Stimmzettel(n),
 - b) Wahlumschlag/-umschlägen, auf dem/denen das zu wählende Organ vermerkt ist,
 - c) einem Wahlschein mit der Versicherung, dass die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat,
 - d) einem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters trägt.

§ 16 Durchführung der Wahl

- (1) Jedes Wahllokal muss stets von mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern oder Wahlausschussmitgliedern besetzt sein. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss hat besonders auf die Versiegelung der Urnen, jeweils nach Schluss der Wahl am jeweiligen Tag, zu achten.
- (3) Im Umfeld der Wahllokale darf keine Wahlwerbung, insbesondere keine persönliche, betrieben werden. Der Wahlausschuss hat das Recht, Wahlwerbung aus dem Umkreis der Wahllokale zu entfernen.

§ 17 Gültigkeit der Stimmzettel

Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist, insbesondere solche

- a) die keine Markierungen enthalten,
- b) auf denen mehr Markierungen vorhanden sind, als die Wählerin/der Wähler Stimmen hat,
- c) deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist
- d) die andere als für die Wahl erforderliche Bemerkungen enthalten,
- e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- f) die nicht den ausgegebenen Stimmzetteln entsprechen.

§ 18 Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich und findet unmittelbar nach Abschluss der Wahl statt.
- (3) Über Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 19 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und macht das Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens 5 Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll mit dem vorläufigen Wahlergebnis. Dieses ist dem amtierenden AStA und Studierendenparlament unverzüglich zuzusenden.

§ 20 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl ist nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb von 7 Tagen unter Angabe wichtiger Gründe durch jede*n Wahlberechtigte anfechtbar. Die Anfechtung muss schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder bei der Sprecherin/dem Sprecher des Studierendenparlaments erfolgen. Dabei kann
 - a) das festgestellte Wahlergebnis,
 - b) die Wahl insgesamt,
 - c) die Auszählung der Stimmen angefochten werden.
- (2) Die zu ergreifenden Maßnahmen sind (entsprechend der Aufzählung unter Abs. 1)
 - a) das festgestellte Wahlergebnis für ungültig zu erklären und dieses neu festzustellen,
 - b) eine Neuwahl anzuordnen, diese ist spätestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage nach Stattgabe der Anfechtung zu wiederholen,
 - c) eine öffentliche Neuauszählung anzuordnen und durchzuführen.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet das amtierende Studierendenparlament innerhalb von 21 Tagen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist. Der Wahlausschuss ist bei der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl zu hören.
- (4) Wird die Wahl in der vorgegebenen Frist nicht angefochten oder einer Anfechtung nicht stattgeben, entspricht das vorläufige Wahlergebnis dem endgültigen.

§ 21 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung

Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, nehmen die amtierenden Organe die in der Satzung geregelten Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl wahr.

§ 22 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses nach § 20 Abs. 4 hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers des Studierendenparlaments.

§ 23 Auslegung der Wahlordnung

- (1) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Wahlordnung ergeben, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (2) In dringenden Fällen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 24
Kosten der Wahl

Alle der Studierendenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichen Haushalt getragen, soweit sie nicht von der Universität getragen werden.

§ 25
Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann vom Studierendenparlament mit Mehrheit von Zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums geändert werden.

§ 26
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 27
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament und der Genehmigung durch das Rektorat mit Wirkung vom 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01. Dezember 2011 (AM Nr. 39/2011) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. April 2013 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 10. April 2014.

Siegen, den 28. April 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)